

## **Wahlbekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in der Stadt Husum am 25. Mai 2008**

Nach § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 25. Mai 2008 auf.

Wahlvorschläge sind gemäß § 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der zur Zeit gültigen Fassung spätestens am

**07. April 2008, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

im Wahlbüro der Stadt Husum, Zingel 10, Rathaus, Zimmer E 02 oder E 03, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 23 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

#### **1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Das Wahlgebiet (Stadt Husum) ist in 15 Gemeindewahlkreise eingeteilt (§§ 8, 9 Abs. 3 GKWG). In jedem Gemeindewahlkreis ist eine unmittelbare Vertreterin bzw. ein unmittelbarer Vertreter zu wählen. Im Wahlgebiet werden weiterhin 12 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

#### **2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nach § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebiets nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb des Wahlgebiets kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

### **3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber**

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

1. wählbar ist. Wählbar sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – (§§ 6 Abs. 1, 3 Abs. 1 GWG),
2. in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden sind (§ 20 Abs. 3 GWG) und
3. ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

### **4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 7 GWG, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 8 GWG eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Gemeindevorstand einen Zusatz verlangen.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten. Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen.

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO,
- für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13 GKWO; die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindevorstandlerin oder dem zuständigen Gemeindevorstandler kostenfrei erteilt,
- die durch § 20 Abs. 5 GKWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GKWO vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 13 a GKWO,
- im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Vorstandlerin oder des Vorstanders der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 14 GKWO.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder im Kreistag des Kreises Nordfriesland vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie dem Innenministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt.

## **5. Vordrucke**

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und für die erforderlichen Anlagen stehen beim Gemeindevorstand der Stadt Husum, Rathaus, Zingel 10, 25813 Husum, Zimmer E 02, Tel.: (0 48 41) 6 66-3 40, Email: [jana.talkenberg@husum.de](mailto:jana.talkenberg@husum.de), kostenfrei zur Verfügung. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

Husum, 14.01.2008

Stadt Husum  
Der Bürgermeister  
als Gemeindevorstandler  
gez. Rainer Maaß